



«Starke Ausserrhoder Gemeinden»

Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden» und
Gegenvorschlag des Regierungsrates.

Bericht und Antrag des Regierungsrates
für die 3. Lesung im Kantonsrat

Medienkonferenz vom 1. Februar 2023



Inhalt

- 1 Herausforderung
- 2 Ausgangslage
- 3 Initiative
- 4 Gegenvorschlag – was bisher geschah
- 5 Zielsetzung des Gegenvorschlags
- 6 Synopse: angepasster Gegenvorschlag
- 7 Initiative und Gegenvorschlag/Eventualvorlage
- 8 Zeitplan

1 Herausforderung

- Ein starker Kanton braucht starke, funktionierende und zukunftsfähige Gemeinden.
- Gemeinsames Ziel von Kanton und Gemeinden ist, für die Gemeinden optimale Rahmenbedingungen zu schaffen zur Bewältigung ihrer künftigen Herausforderungen.

2 Ausgangslage

- Schwierigkeit v.a. in kleinen Gemeinden, Personen für Behörden und Verwaltung zu finden
- Welche Aufgaben übernehmen Gemeinden heute noch eigenständig?
- Änderung der Gemeindestrukturen, um in Zukunft organisatorisch und qualitativ gerüstet zu sein
- Eine ideale Gemeindegrösse gibt es nicht
- Zweckverbände / Zusammenarbeitsformen sind unübersichtlich und demokratisch schwierig

3 Initiative

Gegenstand

- Änderung von Art. 2 KV
- Zwei neue Verfassungsbestimmungen (Art. 103^{bis} KV und 115^{bis} KV)

Auffassung Regierungsrat

- Inhaltlich ist beschränkt, unzweckmässig, widersprüchlich und fixiert bis auf weiteres den Status quo.
- Verbindet Einzelfragen mit einer Regelung, die Gemeindezusammenschlüsse bis auf weiteres verhindert (Art. 115^{bis} KV).
- Behauptet, Handlungsfreiheit der Gemeinden zu fördern.
- Schränkt mit neuem Art. 115^{bis} KV diese Handlungsfreiheit aber bis auf weiteres massiv ein.
- Inhalt der Initiative steht in Widerspruch zum propagierten Ziel.

4 Gegenvorschlag – was bisher geschah

Kantonsrat, 25. Februar 2019

- Volksinitiative gültig erklärt / Auftrag an Regierungsrat für direkten Gegenvorschlag

Regierungsrat

- Vernehmlassung 2020 mit drei Varianten
- Bericht und Antrag vom 11. Mai 2021: Gegenvorschlag mit Variante 1 gemäss Vernehmlassung

Kantonsrat, 21. Februar 2022

- Zustimmung Gegenvorschlag Regierungsrat / Erweiterung um Eventualantrag

Volksdiskussion, bis 25. März 2022

- Zu Volksinitiative und Gegenvorschlag (mit Eventualantrag)

Regierungsrat

- Bericht und Antrag vom 24. Januar 2023: angepasster Gegenvorschlag

5 Zielsetzung des Gegenvorschlages

- Gegenvorschlag eindeutig: drei bis fünf Gemeinden
- Anzahl Gemeinden → Verfassungsstufe
Weitere Inhalte → Gesetzesstufe
- Gegenvorschlag → konzentrierter Fusionsprozess
- Grössere Gemeinden → Wahlkreise Proporzsystem
- Vereinfachung interkommunale Zusammenarbeit
- Gemeinden gewinnen an Stärke gegenüber Kanton
- Grössere Pensen für Anstellungen → Tätigkeit attraktiver → Personalfindung leichter
- Leistungsfähiger und attraktiver für Neuzuziehende
- Möglichkeit zur Einführung eines Gemeindepardaments

6 Synopse: angepasster Gegenvorschlag

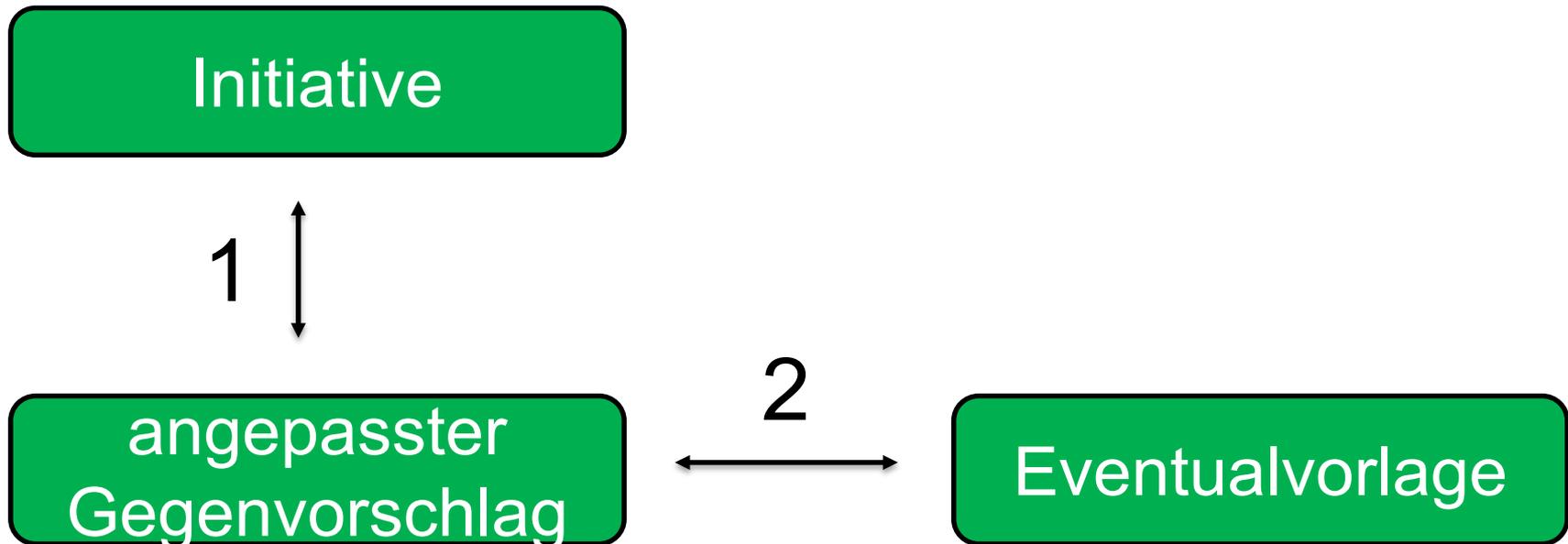
Geltendes Rechte	Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden"	Hauptvorlage des Regierungsrates (Gegenvorschlag) Anpassungen rot	Eventualvorlage
	Der Erlass «Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (bGS 111.1) vom 30. April 1995 (Stand 1. Juni 2015)» wird wie folgt geändert:		
Art. 2 Kantonsgebiet ¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden besteht aus den Gemeinden Urnäsch , Herisau , Schwellbrunn , Hundwil , Stein , Schönengrund , Waldstatt , Teufen , Bühler , Gais , Speicher , Trogen , Rehetobel , Wald , Grub , Heiden , Wolfhalden , Lutzenberg , Walzenhausen und Reute .	Art. 2 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden gliedert sich in Gemeinden.	Art. 2 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden gliedert sich in Gemeinden. Das Gesetz regelt Bestand und Gebiet der Gemeinden.	Art. 2 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden gliedert sich in Gemeinden. Das Gesetz regelt Bestand und Gebiet der Gemeinden.
			Art. 101^{bis} (neu) Bestandes- und Gebietsänderungen ¹ Bestandes- und Gebietsänderungen benötigen die Zustimmung der Stimmberechtigten jeder betroffenen Gemeinde. ² Der Kanton leistet administrative und finanzielle Unterstützung an Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen. ³ Das Gesetz regelt das Nähere.
	Art. 103^{bis} (neu) Zusammenschlüsse von Gemeinden ¹ Der Kanton unterstützt und fördert Zusammenschlüsse von Gemeinden im Interesse einer wirksamen Aufgabenerfüllung und eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes. Das Nähere regelt das Gesetz.		

6 Synopse (Fortsetzung)

Geltendes Rechte	Volksinitiative "Starke Ausserrhoder Gemeinden"	Hauptvorlage des Regierungsrates (Gegenvorschlag) Anpassungen rot	Eventualvorlage
	<p>Art. 115^{bis} (neu) Bestand und Gebiet der Gemeinden</p> <p>¹ Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 103^{bis} gelten der bisherige Bestand und das bisherige Gebiet der Gemeinden.</p>		
		<p>Art. 117^{quater} (neu) Zusammenlegung von Gemeinden</p> <p>¹ Die bestehenden Gemeinden Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen und Reute werden zu drei bis fünf Gemeinden zusammengelegt.</p> <p>² Das Gesetz regelt das Nähere. Es berücksichtigt bestehende Strukturen und sorgt für eine zweckmässige Gliederung mit angemessenem Interessenausgleich.</p>	
	<p>Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.</p>	<p>Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.</p> <p>Die Übergangsbestimmung von Art. 117^{quater} gilt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Zusammenlegung der Gemeinden. Im Falle einer Totalrevision wird sie ohne erneute Beschlussfassung als Übergangsbestimmung in die neue Kantonsverfassung aufgenommen.</p>	<p>Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.</p>

7 Initiative und Gegenvorschlag/Eventualvorlage

- Grundsätzlich gleiches Ziel: Stärkung der Gemeinden
- Unterschiedlicher Weg: bottom up, top down
- Gegenüberstellung von maximal zwei Vorlagen





8 Zeitplan

- Mai 2023: 3. Lesung Volksinitiative:
- 2. Lesung Gegenvorschlag und
- Abstimmungsempfehlung zur Volksinitiative
- November 2023: Volksabstimmung über Volksinitiative und erweiterten Gegenvorschlag
Bei Rückzug der Initiative: Volksabstimmung über erweiterten Gegenvorschlag und Eventualvorlage
- November 2023: Inkraftsetzung revidierte Verfassungsbestimmungen
- 2024-2028 Umsetzungsprozesse für neue Gemeindestruktur



Fazit:

Längerfristiger Handlungsbedarf

Mittelfristiges Projekt

Emotionale Risiken

Gemeinsamer Weg



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit